

Amtschefkonferenz 15.-16. Januar 2025 in Berlin

TOP: Berichte des Bundes

Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest – gemeinsam handeln und solidarisch finanzieren sowie Afrikanische Schweinepest (ASP): Sicherstellung der Vermarktung von Fleisch und Fleischerzeugnissen aus ASP-Sperrzonen und Anpassung des EU-Tiergesundheitsrechts zwecks Minderung wirtschaftlicher Schäden und Sicherung des Tierwohls

TOPs 28 und 29, AMK 2024/2

Die jüngsten Ausbrüche der Afrikanischen Schweinpest (ASP) zeigen, dass Bund und Länder in ihren gemeinsamen Bemühungen, die Ausbreitung der Tierseuche zu bekämpfen, nicht nachlassen dürfen. Die Bundesregierung ist sich bewusst, vor welche Herausforderungen die ASP die betroffenen Bundesländer und insbesondere die schweinehaltenden Betriebe stellt. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) ist mit allen von der ASP betroffenen Ländern im engen Austausch. Bund und Länder nehmen hier, entsprechend den im Grundgesetz geregelten Zuständigkeiten, unterschiedliche Aufgaben wahr. Die Tierseuchenbekämpfung und begleitende Maßnahmen finanzieller Art sind Aufgaben der Länder. Die Bundesregierung nimmt sämtliche Möglichkeiten wahr, die Länder im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu unterstützen. Im Rahmen der Bund-Länder Task Force Tierseuchenbekämpfung unterstützt der Bund logistisch und durch das Technische Hilfswerk bei Zaunbaumaßnahmen sowie bei der Kadaversuche in den Sperrzonen. Zudem hat der Bund in den letzten beiden Jahren gegenüber der Europäischen Kommission in

Zusammenarbeit mit den betroffenen Ländern umfangreiche Gebietsverkleinerungen bzw. Aufhebungen von ASP-Sperrzonen in verschiedenen Bundesländern erreicht.

Die Möglichkeiten einer finanziellen Beteiligung der Bundesregierung an den durch einen Ausbruch der ASP entstehenden direkten und indirekten Kosten wurde bereits in der Vergangenheit und jetzt nochmals auf Aktualität des seinerzeitigen Ergebnisses geprüft. Aufgrund verfassungsrechtlicher Vorgaben ist eine finanzielle Beteiligung des Bundes an den genannten Kosten nicht möglich. Die Möglichkeit einer Rücknahme der seit Beginn des Jahres 2023 geltenden Kürzungen der Finanzhilfen bei den Tierseuchenprogrammen, so auch zu ASP, der Europäischen Union (EU) ist während der Belgischen EU-Ratspräsidentschaft im 1. Halbjahr 2024 seitens aller Mitgliedstaaten intensiv mit der Europäischen Kommission diskutiert worden. BMEL hat die entsprechenden Ratsschlussfolgerungen zu den Auswirkungen der gekürzten Kofinanzierung unterstützt. Die Kommission erklärte, dass die Kürzungen unumgänglich seien, da mehr Mittel für die seuchenrechtlichen Dringlichkeitsmaßnahmen benötigt werden. Forderungen nach einer Erhöhung des entsprechenden Haushaltstitels hatten und haben angesichts der aktuellen Finanzlage bei der EU keine Aussichten auf Erfolg.

Bei den jüngsten ASP-Ausbrüchen in den westlichen Bundesländern handelt es sich aller Wahrscheinlichkeit nach erneut um einen Eintrag eines bisher eher in südosteuropäischen Ländern nachgewiesenen Erregertyps. Das BMEL nahm dies zum Anlass, seine Informationsmaßnahmen zum Thema weiter fortzusetzen und stellt den betroffenen Kreisen und Ländern analoges und digitales Infomaterial für verschiedene Zielgruppen zur Verfügung, das auch rege nachgefragt wird.

ASP-Schutzzäune an den Autobahnen und Fernstraßen sind ein wichtiges Instrument bei der ASP-Bekämpfung in der Wildschweinepopulation. Bundesminister Özdemir hat sich daher mit Schreiben vom 13. August 2024 entsprechend an Herrn Bundesminister Dr. Wissing im Bundesministerium für Digitales und Verkehr sowie mit Schreiben vom 12. September 2024 an den Vorsitzenden der Geschäftsführung der Autobahn GmbH des Bundes, Herrn Dr. Michael Güntner, gewandt. Mit Antwortschreiben vom 3. September 2024 sicherte Bundesminister Dr. Wissing Herrn Bundesminister Özdemir weiterhin die diesbezügliche Unterstützung seines Hauses sowie der Autobahn GmbH des Bundes zu. In dem Schreiben

sicherte Bundesminister Dr. Wissing ebenfalls zu, dass auch durch die regelmäßige Entsorgung des anfallenden Mülls und die sachgerechte Ausstattung und Pflege geeigneter Müllbehältnisse (Deckel) die Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest aufgehalten werden soll.

Auch wenn die aus Sicht der Länder geforderte Möglichkeit vorteilhaft erscheint, im Seuchenfall auf entsprechende Schlacht- und Verarbeitungsstrukturen zurückgreifen zu können, liegt es – wie die Tierseuchenbekämpfung selbst – nicht in der Zuständigkeit des Bundes, solche Voraussetzungen zu schaffen. In zehn Bundesländern gibt es derzeit 73 benannte Betriebe, die grundsätzlich in der Lage wären, Schweine aus ASP-Sperrzonen zur Schlachtung anzunehmen und zu vermarkten (Schlachtbetriebe, Verarbeitungsbetriebe, Kühlbetriebe); neben den von ASP betroffenen Ländern sind Betriebe auch in Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Thüringen benannt worden. Aus Sicht des BMEL wird nach derzeitiger Lage die Gefahr eines umfassenden Schlacht- bzw. Verarbeitungsstaus nicht gesehen. Im Laufe des in Deutschland aufgetretenen ASP-Geschehens hat das BMEL zudem wiederholt an Unternehmen der Schlacht- und Verarbeitungsindustrie sowie des Lebensmitteleinzelhandels appelliert, die tiergesundheitsrechtlich mögliche Vermarktung von Fleisch von in Sperrzonen gehaltenen Schweinen zu ermöglichen. Von solchem Fleisch ausgehende gesundheitliche Risiken für den Verbraucher sind nicht zu erkennen. Das haben das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) und das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) in ihrer auf ihren Internetseiten eingestellten aktuellen Stellungnahme vom 17. September 2024 nochmals deutlich gemacht. Das BMEL verschließt sich allerdings nicht, an Gesprächen der Länder mit den Wirtschaftsbeteiligten teilzunehmen. Um ein gemeinsames Handeln von Bund und Ländern zu untermauern, hat BMEL die Organisation eines Gesprächs gemeinsam mit Ländervertretern und der verarbeitenden Wirtschaft und dem Einzelhandel zugesagt, um dem Ergebnis einer Beratung am 11. Oktober 2024 mit den Amtschefs der Länder nachzukommen.

Auf EU-Ebene wirkt BMEL seit geraumer Zeit bereits im direkten Austausch mit den Mitgliedstaaten soweit möglich an einer praxistauglichen Umsetzung der tiergesundheitlichen Regelungen für den EU-weiten Handel mit. BMEL hat sich z. B. bereits 2022 erfolgreich bei der Europäischen Kommission für eine Ausweitung der möglichen

Wärmebehandlungen eingesetzt, so dass eine deutlich größere Palette an Erzeugnissen aus dem entsprechenden Fleisch hergestellt und vermarktet werden kann.

Forderungen nach einer grundlegenden Anpassung der tiergesundheitsrechtlichen Regelungen auf EU-Ebene zu Sperrzonen und im Hinblick auf die Vermarktung von Fleisch, das von in Sperrzonen gehaltenen Schweinen stammt, sind seit Ausbruch der ASP in Deutschland bereits mehrfach an die Europäische Kommission herangetragen worden, zuletzt durch eine Delegation aus Niedersachsen im März 2024. Die EU-Kommission lehnte diese Forderungen allerdings stets unter Verweis auf die Regelungen der Weltorganisation für Tiergesundheit und die zu erwartenden nachteiligen Auswirkungen auf den Handel für nicht von ASP betroffenen Mitgliedstaaten bzw. Drittländer ab. Dennoch laufen die Anstrengungen des Bundes weiter. So ist das BMEL zur Zeit mit Italien in Planung zur Einbringung eines entsprechenden Tagesordnungspunkts auf dem Agrarrat im Dezember 2024.

Die Bundesregierung ist sich bewusst, dass die EU-rechtlich vorgegebenen und auch aus fachlicher Sicht notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen gegen die ASP eine besondere Belastung auch für diejenigen schweinehaltenden Betriebe darstellen, die in Sperrzonen liegen, ohne selbst direkt von der ASP betroffen zu sein. Die Landwirtschaftliche Rentenbank hat daher ihr Liquiditätssicherungsprogramm für von der Afrikanischen Schweinepest betroffene Betriebe geöffnet. Seit dem 11. September 2024 können landwirtschaftliche Betriebe, die ihren Betriebssitz oder Flächen in einer Sperrzone haben und einen Umsatzoder Ergebnisrückgang in Höhe von mindestens 30 Prozent nachweisen können, bei ihrer Hausbank ein zinsgünstiges Liquiditätssicherungsdarlehen beantragen. Das Darlehen kann zur Finanzierung von Betriebsmitteln und anderen notwendigen betrieblichen Ausgaben, einschließlich dem Kapitaldienst für bereits bestehende Darlehen, verwendet werden.

Die Bekämpfung der ASP ist für den Bund ein wichtiges Anliegen. Das BfR und das FLI arbeiten daher intensiv in dieser Thematik. Das FLI forscht bereits sehr intensiv zur ASP – einschließlich der Impfstoffentwicklung. Auch die bisherigen Forschungsaktivitäten des BfR zu Übertragungswegen von ASP werden vom BMEL befürwortet. In der gegenwärtigen Haushaltssituation ist ein weiterer Ausbau der Forschungskapazitäten zur ASP allerdings

nicht darstellbar. Insofern kann seitens des BMEL nur zugesichert werden, das bereits hohe Engagement des BfR und des FLI aufrecht zu erhalten.

Aus Sicht der Bundesregierung ist keine Anpassung des § 24 Bundesjagdgesetzes (BJagdG) erforderlich. Dem Tiergesundheitsrecht ist im Tier- bzw. Wildseuchenfall nach geltender Rechtslage bereits jetzt der Vorrang eingeräumt. Bei § 24 BJagdG handelt es sich um einen Auffangtatbestand, um im Wildseuchenfall zusätzlich den Anforderungen des Jagdschutzes gerecht werden zu können. § 24 stellt insofern neben den Vorschriften des Tiergesundheitsgesetzes, die nach § 44a unberührt bleiben, eine eigenständige jagdrechtliche Vorschrift zur Bekämpfung auftretender Wildseuchen im Einvernehmen mit dem beamteten Tierarzt dar, und zwar zum Schutz von dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten.

Das BMEL hat hingegen ermöglicht, dass die vom BMEL geförderten Drohnen für die Rehkitzrettung auch für die Suche von aufgrund des Seuchengeschehens verendeten Wildschweinen eingesetzt werden können.